

REGIONALES RAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM WESTMECKLENBURG



Umweltbericht zur Teilfortschreibung der Kapitel 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung

Stand: 05. Juli 2023

Impressum

Herausgeber:
Regionaler Planungsverband Westmecklenburg
Geschäftsstelle
c/o Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 89-160

Internet: www.region-westmecklenburg.de

Diese Broschüre wird vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Kandidaten oder Helfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Ausdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden kann. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationen dem Empfänger zugegangen sind.



**Regionales Raumentwicklungsprogramm (RREP)
Westmecklenburg
Teilfortschreibung
Kapitel 4.1 Siedlungsentwicklung
Kapitel 4.2 Wohnbauflächenentwicklung**

Umweltbericht

Auftraggeber:

Land Mecklenburg-Vorpommern

vertreten durch das

**Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern**

vertreten durch das

**Amt für Raumordnung und Landesplanung
Westmecklenburg**
Wismarsche Straße 159
19053 Schwerin

Auftragnehmerin:

Die Landschaftsplaner GmbH

Kurt-Schumacher-Straße 27
D – 30159 Hannover
info@die-landschaftsplaner.de

Hannover, 05.07.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Aufgabenstellung und Rechtsgrundlagen	2
2	Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP) Westmecklenburg	4
3	Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands.....	6
3.1	Allgemeiner Umweltzustand der Region Westmecklenburg	6
3.2	Umweltzustand der einzelnen Landschaftszonen.....	7
3.3	Siedlungsstrukturen in Westmecklenburg	8
4	Relevante Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung bei der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms	9
4.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der übergeordneten Ziele der Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg.....	9
4.2	Umweltfachliche Ziele mit Relevanz für die Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg	10
5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	11
6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	11
7	Prüfung von Alternativen	12
8	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	13
9	Überwachungsmaßnahmen.....	13
10	Quellen.....	15

1 Aufgabenstellung und Rechtsgrundlagen

Die Planungsregion Westmecklenburg hat eine zentrale Lage im Ostseeraum und umfasst neben der Landeshauptstadt Schwerin die beiden Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg. Die wirtschaftsgeographische Lage Westmecklenburgs ist durch die Nähe zu den Metropolregionen Hamburg sowie Berlin-Brandenburg und zur Region Rostock sowie durch ihre Nachbarschaft zu den angrenzenden Bundesländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Brandenburg gekennzeichnet.

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 4 LPIG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen.

Die Kapitel 4.1 Siedlungsstruktur und 4.2 Stadt- und Dorfentwicklung des RREP WM 2011 werden in der Teilfortschreibung als Kapitel 4.1 Siedlungsentwicklung und Kapitel 4.2 Wohnbauflächenentwicklung fortgeführt.

Die Erstellung des Umweltberichts erfolgt gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG); §§ 7 (2), 9 (3) Landesplanungsgesetz (LPIG M-V), §§ 34, 36 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie § 21 Abs. 5 NatSchAG M-V unter Einbeziehung der Hinweise von Behörden, deren umweltbezogene Aufgabenbereiche durch die Teilfortschreibung berührt werden.

Ziel ist es, die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Regionalplans zu ermitteln, zu beschreiben, zu bewerten und damit eine informative Grundlage zur Beurteilung von umweltrelevanten Planungen und Vorhaben, die im Rahmen der räumlichen und sachlichen Konkretisierung der Regionalplanfestlegungen in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren einer Umweltprüfung zu unterziehen sind, heranziehen zu können.

Die Umweltprüfung und ihre Dokumentation im Umweltbericht ist ein kontinuierlicher Prozess, der unter Einbeziehung der verschiedenen Umweltbelange zu nachhaltigen Lösungen in der Entscheidungsfindung beitragen soll (vgl. Kapitel 5 Umweltbericht, Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme). Ziel dieser Richtlinie ist, dass Umweltbelange frühzeitig in konzeptionelle Überlegungen einbezogen und angemessen berücksichtigt werden.

Gemäß § 8 Abs. 1 (2) ROG ist der Untersuchungsrahmen so festzulegen, dass die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung dem entspricht, was nach Umfang, Inhalt und Detaillierungsgrad eines Regionalplans als angemessen gilt bzw. unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstands auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar von Bedeutung ist.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV, Abteilung Geologie, Wasser und Boden hat sich als Träger öffentlicher Belange in seiner Stellungnahme von 25.10.2021 dahingehend geäußert, dass es keinen Vorschlag zur Festlegung des Untersuchungsrahmens und Detaillierungsgrades gab.

Daher erfolgt die Erstellung des Umweltberichts als Ergebnis der Umweltprüfung den im Folgenden dargelegten gesetzlichen Vorgabe¹.

¹ Die Durchführung der verfahrensbegleitenden Umweltprüfung entspricht vollumfänglich den rechtlichen Anforderungen gemäß ROG, LPIG M-V und der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP). Der Vorentwurf des Umweltberichtes wurde mit jenen Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird, abgestimmt.

Die Bestandsbeschreibung und -bewertung erfolgt schutzgutbezogen. Es werden in diesem Zusammenhang auch die vorhandenen Vorbelastungen betrachtet, denen hinsichtlich der Bewertung des Bestands eine entsprechende Relevanz zukommt.

Mit dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP) aus dem Jahre 2016 legt die Landesregierung eine fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die nachhaltige Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern vor.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) regelt die Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge.

Das Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG) regelt den Erhalt und die Bewirtschaftung des Waldes. Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Biodiversität, die Bodenfruchtbarkeit sowie die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten und zu mehren.

Die drei Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) werden im Rahmen der Waldfunktionskartierung durch die Forstbehörde im Sinne einer Inventur detaillierter untergliedert. Im Ergebnis können auf lokaler und regionaler Ebene bestimmte Waldfunktionen eine hervorgehobene Bedeutung zugewiesen bekommen (u.a. Klimaschutz, Lärmschutz, Bodenschutz, Erholung). Die Waldfunktionskartierung ist daher u.a. für Vorhabensträger gemäß § 10 LWaldG wichtig, da diese als Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Vorhaben die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen haben.

Bezogen auf Bodenschutz hat sowohl das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) insbesondere für besonders geschützte Böden (§ 2 Abs. 2 BBodSchG) als auch das Baugesetzbuch (BauGB) für bauliche Maßnahmen den Zweck, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen.

Zum Schutz der Gewässer wird v.a. die Richtlinie 2000/60/EG der Europäischen Kommission für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) als Ordnungsrahmen herangezogen. Diese wird durch das Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) umgesetzt.

So können in Wasserschutzgebieten nach § 51 WHG 2009 sowie in Überschwemmungsgebieten nach § 76 WHG 2009 bestimmte Handlungen verboten oder nur beschränkt zulässig sein.

Für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft sind die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG und die FFH-Richtlinie 92/43/EWG sowie als gesetzliche Grundlage u.a. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und nachgeordnet das Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V zu nennen.

Hinsichtlich der Kultur- und sonstigen Sachgüter ist u.a. das Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) relevant. Für die vorliegende Fortschreibung des RREP sind insbesondere die Aussagen zum Schutz von Baudenkmalern sowie von Bodendenkmälern gemäß § 2 (1) DSchG MV von Bedeutung. Planungsrechtliche Grundlage für die kommunale Bauleitplanung ist das Baugesetzbuch (BauGB).

Es ist nicht vorgesehen, durch die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) die Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten in

ihrem quantitativen Wachstum einzuschränken. Das RREP WM trifft jedoch Regelungen zur Steuerung der Siedlungs- und Wohnbauflächenentwicklung und trägt damit zur qualitativen Entwicklung der Siedlungsstruktur bei. Diese Regelungen erfolgen auf der Programmebene, ohne konkrete Einzelflächen zu bestimmen.

Mit den Ergebnissen der schriftlichen Abstimmung vom 09.03.-15.04.2022 wurde die Beteiligung der Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird, sichergestellt.

Anschließend folgte die Abwägung der Ergebnisse der Beteiligung (Hinweise und Maßnahmenvorschläge) sowie die Überarbeitung des Umweltberichts.

Der Umweltbericht war Gegenstand der 2. öffentlichen Beteiligungsstufe, die vom 04.10.2022 bis zum 06.12.2022 stattfand. Auf Basis der eingegangenen Hinweise erfolgte eine abschließende Überarbeitung des Umweltberichtes.

2 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP) Westmecklenburg

Die Teilfortschreibung der Kapitel 4.1 Siedlungsentwicklung und Kapitel 4.2 Wohnbauflächenentwicklung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg (Stand 07.01.2022) beinhaltet die Fortschreibung und Aktualisierung des Kapitels 4.1 Siedlungsentwicklung und des Kapitels 4.2 Wohnbauflächenentwicklung auf der Grundlage des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP) aus 2016 einschließlich des dazu gehörigen Umweltberichts.

Das LEP enthält in Kapitel 3.1., 3.2 und 3.3 sowie in Kapitel 4.1 und 4.2 die für die Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) relevanten Zielvorgaben.

Während das LEP in Kapitel 3.3 die Raumkategorien in Ländliche Räume, Ländliche Gestaltungsräume und Stadt-Umland-Räume gliedert, finden sich im Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM lediglich die Raumkategorien „Ländliche Räume“ und „Stadt-Umland-Räume“. Das LEP formuliert hierzu: „Dazu ist eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge zu gewährleisten, insbesondere in den „Ländlichen Gestaltungsräumen“ (Z).

Das Zentrale-Orte-System, eines der wichtigsten Instrumente der Raumordnung zur Umsetzung des Grundsatzes der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, ist für die Bevölkerung der Ländlichen Räume elementar. Die Zentralen Orte sind ein verlässliches Gerüst als Knotenpunkte des Versorgungssystems zur flächendeckenden Versorgung und Daseinsvorsorge der Bevölkerung. Insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels kommt dem Zentrale-Orte-System in den strukturschwachen ländlichen Räumen eine besondere Bedeutung zu. Daher soll die Siedlungsentwicklung (Kap. 4.1) vorrangig auf die Zentralen Orte konzentriert werden, wobei unter Berücksichtigung regionaler und örtlicher Besonderheiten ausgewählter Gemeinden über ihre gemeindliche Grundversorgung hinaus ergänzende Versorgungsaufgaben wahrnehmen können. Allerdings darf die Entwicklung der benachbarten Zentralen Orte dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Die Ziele (5) Vorrang der Innenentwicklung und (6) Vermeidung von Zersiedlung dienen einer konsequenten Steuerung einer geordneten und flächensparenden Siedlungsentwicklung. Dazu ist es Aufgabe der Regionalplanung, auf ein regionales Flächenmanagement unter Einbeziehung der kommunalen Ebene hinzuwirken.

Mithilfe des Flächenmanagements zur Stärkung von Zentren mit hohen Standort- und Lebensqualitäten lassen sich kurz-, mittel- und langfristig positive ökologische, soziale und wirtschaftliche Effekte erzielen: vorrangige Nutzung der Innenentwicklungspotenziale in den Städten und Dörfern, Vermeidung von nicht erforderlichen Verkehrsströmen, Auslastung vorhandener Infrastrukturen etc.

In Kapitel 4.2 wird als Ziel formuliert, dass die Wohnbauflächenentwicklung auf die Zentralen Orte – insbesondere auf die Gemeindehauptorte – zu konzentrieren ist (Z). Dabei hat die Entwicklung neuer Wohngebiete an städtebaulich integrierten Standorten mit guter Verkehrsanbindung und günstiger räumlicher Zuordnung zu städtischen Grundfunktionen zu erfolgen.

Die Zentralen Orte sind verpflichtet, in geeigneter Art und Weise auf die Bereitstellung eines quantitativ bedarfsgerechten wohnbaulichen Angebotes hinzuwirken und auch Wohnbauflächenangebote für die über den örtlichen Bedarf hinaus gehende Nachfrage zu schaffen (Z).

Diese Angebote sollen vielfältig sein und die Nachfragen verschiedener Ziel- und Nutzergruppen adäquat berücksichtigen, insbesondere sollen bezahlbare Wohnraumangebote für einkommensschwächere Bevölkerungsgruppen entwickelt werden.

Hingegen ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion auf den kommunalen Entwicklungsrahmen zu beschränken (Z), wobei ausnahmsweise und unter Berücksichtigung örtlicher, regionaler und infrastruktureller Besonderheiten und Nachfragen Abweichungen dazu berücksichtigt werden können.

Unter der Voraussetzung, eines interkommunal abgestimmten und von der jeweiligen Gemeinde festgelegten Wohnungsbauentwicklungskonzeptes kann in den Umlandgemeinden der Stadt-Umland-Räume Schwerin und Wismar vom kommunalen Entwicklungsrahmen abgewichen werden (Z). Dabei soll vorrangig auf eine wohnbauliche Entwicklung in den Umlandgemeinden mit einer besonderen infrastrukturellen Ausstattung hingewirkt werden.

In den Tourismusschwerpunkten soll das Dauerwohnen in den Gemeinden durch geeignete Instrumente gestärkt werden. Dabei ist einer weiteren Umwandlung von Dauerwohnraum in Ferien- bzw. Zweitwohnsitzen entgegen- und auf die Sicherung und Schaffung bezahlbarer Dauerwohnmöglichkeiten hinzuwirken (Z).

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels sind die Zentralen Orte und die Siedlungsschwerpunkte als Standorte stationärer und teilstationärer Pflegeeinrichtungen festzulegen (Z). Darüber hinaus können auch die infrastrukturell gut ausgestatteten Gemeinden in den Stadt-Umland-Räumen Schwerin und Wismar solche Einrichtungen beherbergen.

Auch hierfür wird ein interkommunal abgestimmtes Wohnbauentwicklungskonzept vorausgesetzt.

Für die ortsansässige Bevölkerung sollen altengerechte Wohnraumangebote in allen Gemeinden – vornehmlich in den zentralen Ortslagen der Gemeindehauptorte – vorgehalten bzw. realisiert werden.

Mit dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP) 2016 legt die Landesregierung eine fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die nachhaltige Entwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vor.

Durch das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) werden Regelungen zur Steuerung der Siedlungs- und Wohnbauflächenentwicklung getroffen, die ein quantitatives Wachstum der Siedlungsfläche nicht ausschließen. Diese Regelungen erfolgen allerdings, ohne konkrete Einzelflächen zu bestimmen.

3 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

3.1 Allgemeiner Umweltzustand der Region Westmecklenburg

Die Region Westmecklenburg ist insgesamt durch Schutzgebiete internationaler und nationaler Bedeutung geprägt.

Die Region Westmecklenburg verfügt über Schwerpunkte des europäischen Lebensraumnetzes Natura 2000 gem. § 31 BNatSchG (EU-Vogelschutzgebiete gem. Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG, FFH-Gebiete gem. FFH-Richtlinie 92/43/EWG) mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit. Die gesamte Fläche der 73 FFH-Gebiete in der Planungsregion beträgt 538,75 km² (537,9 km² davon sind WRRL relevant), 29 SPA-Gebiete befinden sich in der Planungsregion Westmecklenburg mit einer gesamten Fläche von ca. 1.583,09 km².

Die Region Westmecklenburg weist einen hohen Anteil an geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB) gemäß § 29 BNatSchG, unzählige nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope sowie eine Vielzahl von Naturdenkmälern (ND) gem. § 28 BNatSchG auf.

Die Naturschutzgebiete (NSG) gem. § 23 BNatSchG nehmen eine Fläche von insgesamt ca. 158,38 km² ein (Stand 28. Februar 2022). Die Naturparks (Verordnung über den Naturpark "Nossentiner / Schwinzer Heide" vom 14. Juli 1994 und die Verordnung über den Naturpark "Sternberger Seenland" vom 20. Dezember 2004) besitzen eine Gesamtfläche von 595,59 km². Die Gesamtfläche der Landschaftsschutzgebiete (LSG) gem. § 26 BNatSchG innerhalb der Region Westmecklenburg beträgt ca. 1.430,22 km².

Die Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG (Schaalsee und Flusslandschaft Elbe) haben in der Region Westmecklenburg eine Gesamtfläche von ca. 770,03 km² (LUNG M-V). Biotopverbundflächen gem. § 20 BNatSchG machen insgesamt 9,4% der Region Westmecklenburg aus.

Der Moorbodenanteil in der Region Westmecklenburg beträgt ca. 582,16 km² (ca. 8 % der Regionsfläche) und die besonders schutzwürdigen Böden sind auf einer Fläche von insgesamt ca. 3.651,24 km² vorzufinden.

Die landwirtschaftlichen Flächen nehmen in der Region Westmecklenburg ca. 60 % der gesamten Fläche ein.

Etwa ein Viertel der Region Westmecklenburg besteht aus Wäldern. In Küstennähe ist die Region relativ gering bewaldet. Auf den hier überwiegend nährstoffreichen Standorten dominieren naturnahe Laub- und Laubmischwälder. Auf den ärmeren Standorten im Süden der Region ist der Waldanteil deutlich höher. Es dominieren Nadelwälder und Nadellaubmischwälder, die oft durch die Baumart Kiefer geprägt sind. Auf wasserbeeinflussten Standorten der Region findet man häufig naturnahe Bruch-, Sumpf-, Moor- oder Auwälder.

Die Flächen, die den Wasserschutzgebiets-Zonen (I-III B) angehören, betragen gesamthaft ca. 807,45 km². In der Region Westmecklenburg befinden sich 29 Überschwemmungsgebiete, die zur Elbe bzw. ihren Zuläufen gehören und insgesamt eine Fläche von ca. 151,17 km² haben.

3.2 Umweltzustand der einzelnen Landschaftszonen

Westmecklenburg ist eine Region, die vom Wasser geprägt ist: von der Ostseeküste im Norden und der Elbe im Süden begrenzt, erstrecken sich in dem weitläufigen Landstrich etliche Seenlandschaften mit Feuchtwiesen und Mooren.

Im Folgenden werden die typischen naturräumlichen Merkmale der einzelnen Landschaftsteile aufgezeigt. Die Beschreibung der naturräumlichen Gliederung der Region Westmecklenburg erfolgt im Rahmen der Landschaftszonen und den ihnen zugehörigen Großlandschaften, s. Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM 2008)

Landschaftszone 1 Ostseeküstenland mit der zugehörigen Großlandschaft 10 Nordwestliches Hügelland

Das Ostseeküstenland umfasst die Küstensäume mit ihrem unmittelbaren Hinterland.

Die Landschaftszone 1 ist durch besondere geomorphologische und hydrologische Verhältnisse geprägt. Diese werden infolge der Küstenausgleichsprozesse im unmittelbaren Grenzraum zwischen Land und Meer und durch den ausgleichenden Klimaeinfluss der Ostsee bestimmt. Die Insel Poel ist dem Küstenraum vorgelagert. Das Relief des Nordwestlichen Hügellands ist geprägt durch die Erhebungen der Inneren (Pommerschen) Hauptendmoräne der Weichsel-Kaltzeit. Letztere reicht westlich von Wismar und im Klützer Winkel (Wismarer und Dassower Bogen) bis in den Küstenraum hinein und begrenzt die Großlandschaft landeinwärts. Das Ostseeküstenland ist relativ waldarm. Seine schweren, fruchtbaren Böden ermöglichen eine überwiegend ackerbauliche Nutzung. Die Heckenlandschaft des Klützer Winkels bildet im Westen den kulturhistorischen Übergang zur Knicklandschaft Schleswig-Holsteins. Während die Außenseite des Nordwestlichen Hügellands von einer ausgeglichenen Steilküste gebildet wird, ist die Wismarbucht durch zahlreiche Buchten und Halbinseln stark gegliedert und schließt ein vielfältiges Mosaik von Küstenformationen wie Flachküsten mit Salzwiesen und Strandwällen, Windwattflächen und Steilküstenabschnitten ein.

Landschaftszone 3 Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte (mit einem sehr geringen Flächenanteil in der Planungsregion) mit der zugehörigen Großlandschaft 30 Warnow-Recknitz-Gebiet

Die Höhenrücken der Inneren und Äußeren Hauptendmoräne (Pommersches Stadium und Frankfurter Eisrandlage) der Landschaftszone Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte (Landschaftszone 4) umschließen Sandergebiete mit zahlreichen Seen. Mit Höhenniveaus von durchschnittlich 60 bis 80 Meter über dem Meeresspiegel bildet die Landschaftszone 3 die Hauptwasserscheide zwischen Nordsee (Elbe) und Ostsee und weist eine Vielzahl von Binnen-Einzugsgebieten sowie Quellgebiete vieler Flüsse auf. Auf den Sanderflächen stocken die größten Waldgebiete des Landes; die Endmoränen weisen vielfach Laub und Laubmischwälder auf.

Landschaftszone 4 Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte mit den zugehörigen Großlandschaften 40 Westmecklenburgische Seenlandschaft und 41 Mecklenburger Große- enlandschaft

Die Landschaftszone 4 der Planungsregion ist in weiten Teilen von Seengebieten gekennzeichnet. Der Schaalsee und der Schweriner See sind aufgrund ihrer großen Becken mit deutlichen Talhängen die markantesten Landschaftselemente. Vielfach sind in die Plateaus eingeschnittene Fließgewässer (Maurine, Stepenitz, Radegast, obere Warnow) mit naturnahen Verläufen vorhanden. Die Fließgewässertäler weisen häufig Rinnenseen auf, die sich teilweise zu Seenketten ausbilden.

Landschaftszone 5 Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte mit den zugehörigen Großlandschaften 50 Südwestliche Altmoränen- und Sandergebiet, 51 Südwestliche Niederungen, 52 Mittleres Eldegebiet mit westlicher Prignitz

Das Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte (Landschaftszone 5) weist nur wenige stehende Gewässer auf. Es handelt sich dabei um ein insgesamt großräumig wenig reliefiertes Altmoränengebiet (Grund- und Endmoräne der Saale-Kaltzeit), das von vermoorten Schmelzwasserbahnen der letzten Eiszeit (Weichsel-Kaltzeit) in Richtung Elbe durchzogen wird. Der südliche Teil besteht aus Talsandgebieten und älteren Moränenflächen, die großenteils von Flugsandfeldern überlagert und am Rand des Elbtals als aktive Dünengebiete ausgebildet sind. Das südlich des Schweriner Sees gelegene Becken der Lewitz ist im nördlichen Teil von jüngeren Sandern überschüttet und geht südlich in ein großes Moorgebiet über.

Landschaftszone 6 Elbetal mit der zugehörigen Großlandschaft 60 Mecklenburgisches Elbetal

Die Landschaftszone 6 Elbetal im Südwesten ist nur randlich ein Bestandteil der Planungsregion. Sie hat mit zwei Teilbereichen bei Boizenburg und bei Dömitz nur einen kleinen Anteil an der großen Flussaue der im ehemaligen Urstromtal fließenden Elbe. Deren Talsandterrassen, die teils von aktiven, hohen Dünenfeldern überlagert sind, sind von lokalen Steilabfällen der angeschnittenen Moränenplatten, grundwasserbeeinflusstem Elbeschlick der Aue sowie An- und Flachmooren gekennzeichnet. Der Strom der Elbe, größere und kleinere Fließgewässer, Altläufe und Altarme, Flutrinnen und sogenannte Bracks bilden einen Reichtum an Gewässerstrukturen aus. Die landschaftlichen Bedingungen dieses Naturraums ziehen klimatische Besonderheiten wie milde Wintertemperaturen, hohe Niederschlagsmengen und hohe Nebelhäufigkeit sowie höhere Temperaturen im Frühling und Sommer nach sich.

3.3 Siedlungsstrukturen in Westmecklenburg

Die Siedlungsstruktur ist überwiegend ländlich geprägt. Insgesamt befinden sich 226 Gemeinden in der Planungsregion, davon 26 Städte. In den 26 Städten leben ca. 62 % aller Einwohner Westmecklenburgs. Die Bevölkerungsdichte in der Region Westmecklenburg beträgt 66 Einwohner/km².

Aktuell leben in Westmecklenburg ca. 466.000 Einwohner. Davon leben in den 6 größten Städten:

- Oberzentrum Schwerin: 95.740 Einwohner
- Mittelzentrum Wismar: 42.785 Einwohner
- Mittelzentrum Ludwigslust: 12.070 Einwohner
- Mittelzentrum Parchim: 17.467 Einwohner
- Mittelzentrum Hagenow: 12.146 Einwohner
- Mittelzentrum Grevesmühlen: 10.440 Einwohner.

Die Grundzentren haben im Durchschnitt 4.850 Einwohner, während in den nicht zentralen Orten durchschnittlich 850 Einwohner leben.

Gemäß LEP M-V werden in Westmecklenburg folgende Raumkategorien festgelegt:

- Stadt Umland-Räume (SUR) Schwerin und Wismar
- Ländliche Gestaltungsräume (Nahbereiche Goldberg, Brüel, Sternberg, Warin)
- Ländliche Räume.

Allein in den beiden SUR leben ca. 37 % aller Einwohner Westmecklenburgs.

4 Relevante Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung bei der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms

4.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der übergeordneten Ziele der Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg

Das Landesplanungsgesetz (LPIG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie das Landesraumentwicklungsprogramm (LEP 2016) bilden die Grundlage der Teilfortschreibung des RREP WM. Hier werden die Grundsätze und Ziele des LEP konkretisiert. Gleichzeitig bildet das RREP WM eine Vorgabe für die Bauleitplanung der Kommunen sowie für die Fachplanungen.

Diese Teilfortschreibung ist integrativer Bestandteil des Regionalen Raumentwicklungsprogramms, dessen Kernaufgabe es ist, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Entwicklung der Region Westmecklenburg zu definieren. Dies erfolgt unter der Voraussetzung, dass die vielfältigen Raumnutzungsansprüche miteinander und auf einander abgestimmt werden. Auf diese Weise können die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange miteinander in Einklang gebracht werden. Die Festlegungen in den Kapiteln 4.1 und 4.2 bedürfen einer inhaltlichen und formalen Aktualisierung. Während das LEP zuletzt im Jahr 2016 geändert worden ist, stammen die Festlegungen des RREP aus 2011. Deshalb und aufgrund der aktuellen starken Nachfrage nach Wohnraum hat die Verbandsversammlung beschlossen, die Teilfortschreibung der Kapitel 4.1 und 4.2 vor einer künftigen Gesamtfortschreibung durchzuführen.

Die neugefassten Kapitel 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung bauen vielfach auf den bisherigen Festlegungen des RREP WM 2011 und des LEP 2016 auf. Sie wurden angepasst, aktualisiert und um aktuelle Aspekte ergänzt.

Das Kapitel 4.1 beinhaltet Regelungen zur Ressourceneffizienz, zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden, zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen und der stärkeren Fokussierung auf die Innenentwicklung sowie zur Verknüpfung der Siedlungsentwicklung mit der Verkehrsinfrastruktur. Auch neue Aspekte, wie die Schaffung klimaresilienter Siedlungsstrukturen, das Erfordernis strategischer kommunaler Planungen, (einschließlich Bodenbevorratungen) sowie übergemeindliche Kooperationsmöglichkeiten werden ergänzt. Im Kapitel 4.2 wird mit den neuen Programmsätzen eine stärkere Fokussierung der wohnbaulichen Entwicklung auf die Zentralen Orte vorgenommen. Zudem erfolgen Festlegungen zu bedarfsgerechten wohnbaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der nicht zentralen Orte. Dabei wird nunmehr ein Flächen-Einwohner-Ansatz zugrunde gelegt, um dem Ansatz des Flächensparens besser gerecht zu werden. Zudem werden auch neue Aspekte, wie die Sicherung des

Dauerwohnens in Tourismusorten, aber auch die Schaffung demografiebedingter Angebote (im Bereich des altersgerechten und des pflegerischen Wohnens) stärker in den Blick genommen.

Nachhaltigkeit soll die Grundlage darstellen für eine strategische Siedlungsentwicklung. Konkrete Projekte oder gebietsscharfe Festlegungen können nicht Inhalt der Kapitel 4.1 und 4.2 werden; denn die Prüfung einzelner Projekte kann grundsätzlich erst nach deren räumlicher Konkretisierung auf den nachfolgenden (Fach-)Planungsstufen erfolgen.

4.2 Umweltfachliche Ziele mit Relevanz für die Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg

Die im Rahmen der vorliegenden Fortschreibung des RREP Westmecklenburg zu betrachtenden raumordnerischen Umweltziele lassen sich allgemein und bezogen auf die Schutzgüter wie folgt zusammenfassen:

Schutzgut Mensch	Sicherung der Lebensgrundlagen
	Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft als Erholungsraum
	Schutz der Allgemeinheit vor Belastungen (z.B. Lärm, Luftverunreinigungen)
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Sicherung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt
	Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft
	Erhalt der biologischen Vielfalt
	Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem
	Erhalt der Wälder mit ihren Schutzfunktionen
Schutzgut Fläche und Boden	Erhalt und Entwicklung der Funktionsfähigkeit der Böden
	Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen und insbesondere hochwertiger Böden in der Region
	Begrenzung und Verminderung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum
Schutzgut Wasser	Schutz des Wassers
	Schutz des Grundwassers
	Hochwasserschutz
Schutzgut Klima und Luft	Reinhaltung der Luft
	Erhalt von Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebieten
Schutzgut Landschaft	Bewahrung des Landschaftsbildes
	Erhalt freier Landschaftsbereiche
Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	Erhalt der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften
	Erhalt und Schutz des kulturellen Erbes von Boden- und Kulturdenkmälern

Die genannten raumordnerischen Umweltziele wurden in der vorliegenden Teilfortschreibung der Kapitel 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung RREP Westmecklenburg berücksichtigt.

Fazit: Aufgrund ihres abstrakten Charakters weisen die Programmsätze keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf. Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Festlegungen in Kap. 4.1 und 4.2 nicht zu erwarten. Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit den Festlegungen in den Kapiteln 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung sind keine konkreten standortbezogenen Projekte und damit auch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 ROG verbunden. Erst im Rahmen nachfolgender Planungsebenen und bei Vorlage hinsichtlich Lage und Umfang konkretisierter Vorhaben können die verschiedenen Umweltbelange und deren Wechselwirkungen qualitativ und quantitativ bewertet werden. Gegenüber der Alternative, die Siedlungsentwicklung nicht zu steuern, tragen die Festlegungen des RREP WM jedoch grundsätzlich dazu bei, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei nachfolgenden Planungen zu vermindern. So kann durch die Fokussierung auf Aspekte des sorgsamem Umgangs mit den Ressourcen wie Flächenverbrauch und Flächensparsamkeit, die Innenentwicklung, die bedarfsgerechte Ausweisung von Gebieten für die Siedlungsentwicklung und deren ressourceneffiziente Ausgestaltung sowie die Verknüpfung mit der Verkehrsinfrastruktur (insb. ÖPNV) von einer tendenziellen positiven Auswirkung auf die Schutzgüter ausgegangen werden. Eine Vielzahl der Festlegungen können dazu beitragen, die Neuversiegelung von Flächen und den Verlust von Freiraum zu reduzieren, was sich auf die einzelnen Schutzgüter jeweils positiv auswirkt. Durch die Verknüpfung der Siedlungsentwicklung mit den Angeboten des ÖPNV und dessen generelle Ausrichtung auf eine effiziente Anbindung mit kurzen Wegen können die Festlegungen des RREP Westmecklenburg dazu beitragen, Immissionen des motorisierten Individualverkehrs (MIV) wie Lärm und Luftverunreinigung zu vermeiden und Ressourcen zu schonen.

6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Auf der Ebene des Regionalen Raumentwicklungsprogramms werden wie weiter oben dargelegt die sozialen, ökonomischen und ökologischen Belange mit- und untereinander abgestimmt. Die Festlegungen des RREP Westmecklenburg sind das Ergebnis eines entsprechenden Abwägungs- und Abstimmungsprozesses. Mit den Festlegungen sollen generell nachteilige Umweltauswirkungen – verursacht durch die Siedlungsentwicklung in der Region Westmecklenburg – vermieden bzw. verringert werden.

Auf dieser Planungs- bzw. Programmebene sind konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung bzw. zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen nicht vorgesehen und können auch erst nach Vorliegen von konkreten Projekten bzw. Vorhaben erfolgen. Dies gründet sich zum einen darauf, dass die konkreten Ansatzpunkte der Prüfung auf dieser Planungsebene nicht vorliegen können, aber auch weil relevante Informationen und gesetzliche Vorgaben erst in den nachfolgenden Planungsebenen (insb. der Bauleitplanung) bzw. bei

der konkreten Planung und Realisierung einzelner Vorhaben vorliegen bzw. greifen und beachtet und berücksichtigt werden müssen.

Von den beteiligten Behörden wurden bereits für die nachfolgenden Planungsebenen folgende Hinweise gegeben:

- Gemäß LEP M-V 2016 darf landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche soll auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden.
- Um besonders hochwertige Landschaftsbestandteile mit ihren Funktionen zu schützen, sollte im Rahmen der Bauleitplanung jeweils ein angemessener Abstand eingehalten werden
- Soweit schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz-LBodSchG M-V) festgestellt werden, ist den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.
- Aufgrund der hohen Anforderungen an Stätten des UNESCO- Weltkulturerbes (Wismar) ist bei Bebauungen eine Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung gemäß "Leitfaden zu Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfungen für Weltkulturerbegüter KVP" der ICOMOS von Januar 2011 zu erstellen.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen der betreffenden Festlegungen gemäß § 34 BNatSchG (Notwendigkeit von Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen) sowie die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG (Notwendigkeit von speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen), sind ebenfalls in der nachfolgenden Phase der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg wird in der Regel als Träger öffentlicher Belange an den Plangenehmigungsverfahren nachfolgender Planungsebenen beteiligt. In diesen wird die Raumverträglichkeit der standortbezogenen Vorhaben auch im Hinblick auf die regionalplanerischen umwelt- und freiraumbezogenen Festlegungen geprüft und Stellung dazu genommen.

7 Prüfung von Alternativen

Die Festlegungen der Kapitel 4.1 und 4.2 dienen der räumlichen Lenkung, Bündelung und Konzentration von Siedlungsentwicklung, einer sparsamen Flächenbeanspruchung und geringeren Neuversiegelung sowie einer Schonung des Frei- bzw. Naturraums. Dadurch wird in besonderem Maße den Schutzgütern „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Fläche und Boden“, „Klima und Luft“ und „Landschaft“ Rechnung getragen. Die Wohnbauentwicklung soll strategisch, abgestimmt, nachhaltig und zukunftsbezogen erfolgen (vgl. u.a. Programmsätze 4.1 (10), 4.2 (1), (5), (19), (11)). Dabei sollen die Zentralen Orte ein quantitativ bedarfsgerechtes Wohnbauangebot bereitstellen, die nicht zentralen Orte die Wohnbauentwicklung innerhalb des kommunalen Entwicklungsrahmens gewährleisten und altengerechte Wohnraumangebote geschaffen werden. Dadurch wird insbesondere dem Schutzgut „Mensch“ (Deckung der Grundversorgung, Sicherstellung zuträglicher Wohn- bzw. Lebensverhältnisse) Rechnung getragen. Insgesamt tragen somit die Festlegungen der Teilfortschreibung zu einer Minimie-

rung der Umweltauswirkungen bei. Sinnvolle Alternativen gegenüber einer steuernden Siedlungsentwicklung nicht ersichtlich. Zudem sind gebietsscharfe Festlegungen nicht Gegenstand der Fortschreibung der Kapitel 4.1 und 4.2. Auf eine weiterführende Alternativenprüfung kann dementsprechend verzichtet werden. Dafür spricht auch die Tatsache, dass es sich bei der vorliegenden Teilfortschreibung auch um eine Anpassung an das aktuelle LEP 2016 handelt. Auch im Ergebnis der Umweltprüfung des LEP 2016 wurde hinsichtlich der Festlegungen in den Kapiteln 4.1 und 4.2 konstatiert, dass keine sinnvollen Alternativen erkennbar sind.

8 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Gemäß UVP-Gesetz und SUP-Richtlinie sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die „Erheblichkeitsschwelle“ ist auf der Ebene des Regionalen Raumentwicklungsprogramms in der Regel nicht quantifizierbar zu ermitteln. Die Einschätzungen und Prüfergebnisse, die der Umweltbericht auf der Raumordnungsebene zusammenfasst, können daher – wie hier geschehen – lediglich verbalargumentativ und nicht hinsichtlich Projekten und Vorhaben spezifiziert dargelegt werden.

9 Überwachungsmaßnahmen

Die Umsetzung der Ziele und Grundsätze des Regionalen Raumentwicklungsprogramms und seiner Fortschreibungen erfolgen i. d. R. durch Stellungnahmen des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg im Zuge von Zulassungsverfahren für konkrete Vorhaben und im Rahmen der Bauleitplanverfahren. Darüber hinaus kann der Regionale Planungsverband Westmecklenburg in weiteren Gremien, in die er eingebunden ist, darauf hinwirken, dass raumrelevante Planungen und Maßnahmen den Erfordernissen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg entsprechen. Schließlich sind alle relevanten öffentlichen und privaten Akteure aufgerufen, zu einer nachhaltigen Raumentwicklung im Sinne von §1 Abs. 2 ROG beizutragen und die Inhalte des RREP umzusetzen.

Als Überwachungsmaßnahmen soll auf folgende Instrumente zurückgegriffen werden:

Laufendes Monitoring: Durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg wird entsprechend den zu bewertenden kommunalen Planungen ein laufendes Monitoring durchgeführt. Dadurch ist ersichtlich, ob und inwieweit v.a. die nicht zentralen Orte ihr Flächenkontingent, welches ihnen im Rahmen ihres kommunalen Entwicklungsrahmens zugestanden wird, bereits ausgeschöpft haben. Der Flächenneuverbrauch ist dadurch quantifizierbar. Zudem ist durch die jeweilige planende Gemeinde eine Übersicht über vorhandene Baulücken und Potenziale in B-Plänen vorzulegen, um den kommunalen Entwicklungsrahmen in Anspruch nehmen zu können und insbesondere die Aktivierung von Flächen im Innenbereich zu stärken.

Diese Daten können in Datenbanken und GIS-Systemen erfasst, analysiert und ausgegeben werden. So ist schnell eine Abschätzung über etwaige erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt möglich. Im Falle negativer Auswirkungen können geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.

Auskunftspflicht: Öffentliche Stellen haben das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg auf Verlangen Auskunft über die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aus ihrem Zuständigkeits- und Aufgabenbereich zu erteilen, soweit erforderlich, gibt die Landesplanungsbehörde die im Rahmen der Durchführung der Planungen und Maßnahmen zu beachtenden Ziele der Raumordnung bekannt. Diese Auskunftspflicht trifft auch auf natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen zu.

10 Quellen

Mecklenburg-Vorpommern-Landesplanungsgesetz (LPIG)	https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-LPIGMVV11VZ
LUNG MV	https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt.htm
Statista Einwohnerdichte	https://de.statista.com/statistik/daten/studie/258829/umfrage/wohnflaeche-je-einwohner-in-mecklenburg-vorpommern/
Umweltbundesamt	https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/
GLRP WM	https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/glrp_wm_tkarte_01_naturraum.pdf
Konzeptionelles Bodenfunktionsbewertungsverfahren M-V (KBFBV M-V)	https://www.lung.msturmflutenv-regierung.de/dateien/konzept_bfb_mv.pdf
LUNG-Hochwasserrisiko	https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/hwrrisiko_endbericht_hwrm_rl_mv.pdf
Statistisches Amt MV 2019, eigene Berechnungen	https://www.laiv-mv.de/static/LAIV/Statistik/Dateien/Publikationen/A%20I%20Bev%C3%B6lkerungsstand/A113K/2021/A113K%202021%2043.pdf

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
bzw.	beziehungsweise
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern
etc.	et cetera
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet gemäß Richtlinie des Rates zur Erhaltung der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992)
gem.	gemäß
GLRP WM	Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg
insb.	insbesondere
KFBV M-V	Konzeptionelles Bodenfunktions-Bewertungsverfahren M-V
LBodSchG M-V	Landesbodenschutzgesetz M-V
LEP	Landesraumentwicklungsprogramm
LUNG M-V	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV
LPIG M-V	Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWaldG	Landeswaldgesetz
MIV	Motorisierter Individualverkehr
NatSchAG M-V	Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
ND	Naturdenkmal
NSG	Naturschutzgebiet
ÖPNV	Öffentlicher Personen-Nahverkehr
ROG	Raumordnungsgesetz
RREP WM	Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg
SPA	EU-Vogelschutzgebiet gemäß Richtlinie der Kommission über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
SUP-Richtlinie	Richtlinie über die strategische Umweltprüfung
u. ä.	und ähnlich
UVP-Gesetz	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WM	Westmecklenburg
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie: Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000; EU-Wasserrahmenrichtlinie)
(Z)	Ziel
z.B.	Zum Beispiel